

03.11.95**VP - AS - In - R - U****Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr**

**Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnen-
schifffahrt (1. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung)****A. Zielsetzung**

Übernahme von inhaltsgleichen Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und der Moselkommission für die Beförderung gefährlicher Güter auf die übrigen schiffbaren Binnengewässer in Deutschland.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung, durch die die Änderungen der Verordnung der ZKR über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung der Moselkommission über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel für die übrigen schiffbaren Binnengewässer in Deutschland für entsprechend anwendbar erklärt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Einzelne Rechtsänderungen können den Betroffenen Kosten verursachen, sie führen jedoch zu keiner Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, weil sie im Verhältnis zur Warenmenge und -wert unbedeutend sind.

03.11.95

VP - AS - In - R - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

**Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnen-
schiffahrt (1. Binnenschiffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 931 06 - Bi 22/95 (NA 1)

Bonn, den 3. November 1995

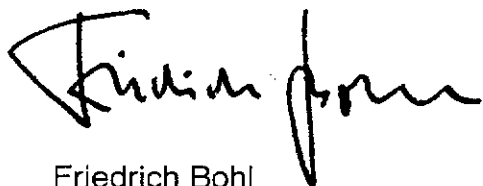
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-
verordnung Binnenschiffahrt (1. Binnenschiffahrts-
Gefahrgutänderungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt
(1. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung)**

Vom

1995

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein vom 15. Februar, vom 17. Mai und vom 24. November 1994 (Anlage 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1994, BGBl. II S. 3830), geändert durch die Verordnung vom 1995, (BGBl. II S.), nachstehend ADNR genannt, gilt mit den in Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom bestimmten Ausnahmen auf den übrigen schiffbaren Binnengewäs-

sern entsprechend. Sie gilt auf der Mosel nach Anlage 2 der vorgenannten Verordnung unmittelbar".

2. In § 2 Abs. 4 ist in der Tabelle unter der Randnummer 10 014 und Randnummer 11 505 jeweils einzufügen:

"10 251	Zulassung von Personen zur Prüfung der elektrischen Einrichtung	Wasser- und Schiffahrts- direktion,
41 505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schiffahrtsdirek- tion Wasser- und Schiffahrtsamt oder Wasserschutzpoli- zei."

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Besondere Pflichten der Beteiligten

(1) Auf den Binnengewässern, für die das ADNR unmittelbar oder entsprechend gilt, haben die Beteiligten die sich aus den Absätzen 2 bis 6 ergebenden besonderen Pflichten.

(2) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüstungsverhältnis besteht, der Ausrüster, darf gefährliche Güter nur befördern lassen,

1. wenn dies nach Artikel 2 Abs. 1 ADNR in Verbindung mit der Anlage A zum ADNR zugelassen ist,

2. wenn dies nach Artikel 2 Abs. 2 ADNR in Verbindung mit Rn. 210 121 der Anlage B.2 ADNR in Tankschiffen zugelassen ist.

(3) Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüstungsverhältnis besteht, der Ausrüster, hat dafür zu sorgen, daß bei der Beförderung gefährlicher Güter

1. das Schiff in einem Bauzustand einschließlich der technischen Ausrüstung erhalten wird, der den Abschnitten 2 der Anlagen B1 und B2 zum ADNR - im Falle des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel den wahlweise anwendbaren entsprechenden Vorschriften über Bau und Ausrüstung - entspricht; bei Schiffen, die unter die Übergangsvorschriften des Artikel 6 ADNR fallen, sind darin aufgeführte Übergangsvorschriften einzuhalten,
2. sich ein Abdruck der Anlage A zum ADNR und je nach Beförderungsart der Anlage B1 oder B2 zum ADNR und die in Randnummer 10 381 Abs. 1 der Anlage B1 oder 210 381 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Urkunden an Bord befinden,
3. die in Randnummer 10 205 der Anlage B1 oder 210 205 der Anlage B2 zum ADNR vorgeschriebenen Gebrauchsanweisungen mitgeführt werden,
4. die in Randnummer 10 240 Satz 1 und 2 der Anlage B1 oder Randnummer 210 240 Satz 1 und 2 der Anlage B2 zum ADNR vorgeschriebenen zwei weiteren geeigneten Handfeuerlöcher im geschützten Bereich oder im Bereich der Ladung mitgeführt werden,

5. die in den Randnummern 10 251 und 10 280 der Anlage B1 oder 210 251 und 210 280 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt und die entsprechenden Bescheinigungen an Bord gegeben werden,
6. die in Randnummer 10 260 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B1 oder 210 260 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR vorgeschriebene besondere Ausrüstung an Bord mitgeführt wird,
7. diese nur auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis nach Randnummer 10 282 oder 10 283 der Anlage B1 oder 210 282 oder 210 283 der Anlage B2 zum ADNR befördert werden,
8. der in Randnummer 10 315 Abs. 1 der Anlage B1, 210 315 Abs. 1, 210 317 Abs. 1 oder 210 318 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR bezeichneten Art, ein Sachkundiger im Sinne der Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B1 oder 210 315 Abs. 2 Satz 1, 210 317 Abs. 2 Satz 1 oder 210 318 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B1, 210 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4, 210 317 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 oder 210 318 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B2 zum ADNR an Bord anwesend ist,
9. die in Randnummer 311 250, 321 250 oder 331 250 der Anlage B2 zum ADNR geforderten Unterlagen für die elektrische Ausrüstung an Bord gegeben werden,
10. die in der Randnummer 311 225, 321 225 und 331 225 jeweils Abs. 2 Buchstabe a) Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Lade- und Löschleitungen von jeder anderen Rohrleitung des Schiffes unabhängig sind,

11. die in der Randnummer 311 225 Abs. 8 aufgeführten Lade- und Löschleitungen nicht zu Ballastzwecken benutzt werden können,
12. die in den Randnummern 311 240, 321 240 und 331 240 jeweils in Abs. 3 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Handfeuerlöscher sich im Bereich der Ladung befinden,
13. die in den Randnummern 311 241, 321 241 oder 331 241 jeweils Abs. 2 Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Heiz-, Koch- oder Kühlgeräte nicht mit den dort verbotenen Stoffen oder Gasen betrieben werden,
14. die in den Randnummern 311 250, 321 250 oder 331 250 jeweils Buchstabe c) der Anlage B2 zum ADNR vorgeschriebene rote Kennzeichnung der Betriebsmittel, die während des Ladens, Löschens oder Entgasens nicht betrieben werden dürfen, vorgenommen wird,
15. die in den Randnummern 311 252, 321 252 oder 331 252 jeweils Abs. 6 Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Steckdosen in unmittelbarer Nähe des Signalmastes oder Landsteges fest montiert sind,
16. die in den Randnummern 321 226 Abs. 3 und 331 226 Abs. 3 der Anlage B.2 zum ADNR aufgeführten Restetanks den dort genannten Anforderungen entsprechen,
17. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzte Bedingungen eingehalten werden,

(4) Der Absender (Verlader) gefährlicher Güter hat dafür zu sorgen, daß

1. die nach Randnummer 6002 Abs. 2 der Anlage A zum ADNR zu beachtenden Vorschriften der Abschnitte 7, 8, 10, 13 und 26 des IMDG-Codes über die Verpackung und das Zusammenpacken gefährlicher Güter eingehalten werden und die dort vorgeschriebenen Aufschriften und Gefahrzettel an dem Versandstück angebracht sind,
2. die fehlende Explosionsgefahr im Falle der Bemerkung zu Randnummer 6401 Ziffer 52 der Anlage A zum ADNR im Beförderungspapier bescheinigt wird,
3. dem Schiffsführer die nach Randnummer 6002 Abs. 5 der Anlage A zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen und Beförderungspapiere übergeben werden,
4. nach dem Laden die Gaskonzentration nach Randnummer 41 416 Abs. 2 der Anlage B1 zum ADNR gemessen wird und die nach Randnummer 41 416 Abs. 3 der Anlage B1 zum ADNR notwendigen Sofortmaßnahmen getroffen werden,
5. dem Beförderer
 - a) die Hinweise nach Randnummer 71 002 Abs. 1 der Anlage B1 zum ADNR gegeben und die Genehmigungen nach Randnummer 71 002 Abs. 3 der Anlage B1 zum ADNR übergeben werden,
 - b) nach Randnummer 71 381 Abs. 2 der Anlage B1 Informationen über eine Beförderungsgenehmigung oder eine vorherige Benachrichtigung der zuständigen Behörden gegeben werden,

- c) nach Randnummer 71 381 Abs. 3 der Anlage B1 zum ADNR vor der Verladung die Bescheinigungen der zuständigen Behörde oder die Informationen nach Randnummer 2704 bis 2713 der Anlage A zum ADNR übergeben werden,
 - d) die nach Randnummer 71 403 Abs. 2 und 3 der Anlage B1 zum ADNR erforderliche Genehmigungen übergeben werden,
 - e) Container oder andere Ladungseinheiten nur dann übergeben werden, wenn das Packen und Sichern gemäß einer internationalen Regelung im Sinne der Randnummer 6000 Abs. 1 Anlage A zum ADNR erfolgt ist,
6. der Schiffsführer nach Randnummer 71 381 Abs. 1 der Anlage B1 zum ADNR über zu treffende Maßnahmen unterrichtet wird,
7. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzten Bedingungen eingehalten werden.
- (5) Der Schiffsführer darf gefährliche Güter nur befördern, wenn dies nach Artikel 2 Abs. 1 ADNR in Verbindung mit der Anlage A zum ADNR zugelassen ist.
- (6) Der Schiffsführer hat bei der Beförderung gefährlicher Güter
- 1. dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem Bauzustand einschließlich der technischen Ausrüstung erhalten wird, der den Abschnitten 2 der Anlagen B1 und B2 zum ADNR - im Falle des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel den wahlweise anwendbaren entsprechenden Vorschriften über Bau und Aus-

rüstung - entspricht; bei Schiffen, die unter die Übergangsvorschriften nach Artikel 6 ADNR fallen, sind darin aufgeführte Übergangsvorschriften einzuhalten,

2. im Falle des Artikels 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel das in Satz 3 genannte Zeugnis an Bord aufzubewahren und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen,
3. nach dem Laden und Löschen eines Schiffes mit einem in Randnummer 6401 Ziffer 52 der Anlage A zum ADNR genannten gefährlichen Gut sich davon zu überzeugen, daß die Zustimmung des Wohnungsinhabers zum Messen der Gaskonzentration in der Wohnung (Randnummer 41 416 Abs. 2 der Anlage B1) vorliegt,
4. dafür zu sorgen, daß bei Beförderung von Freimengen nach Randnummer 10 011 Abs. 1 der Anlage B1 zum ADNR die Vorschriften der Randnummer 10 011 Abs. 2 der Anlage B1 zum ADNR eingehalten werden,
5. die in den Randnummern 10 205, 10 371 Satz 2 und 10 374 Satz 2 der Anlage B1 oder 210 205, 210 371 Abs. 1 Satz 2 und 210 374 Satz 2 der Anlage B2 zum ADNR genannten Gebrauchsanweisungen auszulegen und Hinweistafeln anzubringen,
6. hat dafür zu sorgen, daß die in den Randnummern 10 240 Satz 1 und 2 der Anlage B1 oder Randnummer 210 240 Satz 1 und 2 der Anlage B2 zum ADNR vorgeschriebenen zwei weiteren Handfeuerlöscher im geschützten Bereich oder im Bereich der Ladung mitgeführt werden,

7. hat dafür zu sorgen, daß die in der Randnummer 10 260 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B1 oder Randnummer 210 260 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführte besondere Ausrüstung mitgeführt wird,
8. hat dafür zu sorgen, daß die in Randnummer 10 280 Abs. 1 der Anlage B1 oder Randnummer 210 280 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Untersuchungen durchgeführt werden,
9. dafür zu sorgen, daß gefährliche Güter nur auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis nach Randnummer 10 282 oder 10 283 der Anlage B1 oder 210 282 oder 210 283 der Anlage B2 zum ADNR befördert werden,
10. der in Randnummer 10 315 Abs. 1 der Anlage B1, 210 315 Abs. 1, 210 317 Abs. 1 oder 218 318 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR bezeichneten Art dafür zu sorgen, daß ein Sachkundiger im Sinne der Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B1 oder 210 315 Abs. 2 Satz 1, 210 317 Abs. 2 Satz 1 oder 210 318 Abs. 2 Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B1 oder 210 315 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4, 210 317 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 oder 210 318 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 der Anlage B2 zum ADNR an Bord anwesend ist,
11. die
 - a) in Randnummer 10 381 Abs. 1 und 3 der Anlage B1 oder 210 381 Abs. 1, 3 und 4 der Anlage B2 zum ADNR aufgeführten Urkunden,

- b) Bescheinigungen über Untersuchungen und Prüfungen nach Randnummer 210 280 Abs. 3 der Anlage B2 zum ADNR,
- c) Hinweise und Genehmigungen nach den Randnummern 71 002 Abs. 3, 71 381 Abs. 3 und 71 403 Abs. 2 und 3 der Anlage B1 zum ADNR

an Bord aufzubewahren und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen,

- 12. die nach Randnummer 10 385 der Anlage B1 oder 210 385 der Anlage B2 zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen mitzuführen und zu beachten, diese allen Personen an Bord zur Kenntnis zu geben und während der Beförderung im Steuerhaus griffbereit und deutlich getrennt von nicht anwendbaren Weisungen bereithalten,
- 13. hat dafür zu sorgen, daß nur an den in Randnummer 210 307 Abs. 1 zum ADNR durch die örtlich zuständige Behörde bezeichneten oder für den Zweck des Entgasens zugelassenen Stellen durch sachkundige Personen oder zugelassene Firmen entgast wird,
- 14. hat dafür zu sorgen, daß Ballastwasser nicht entgegen den Vorschriften in Randnummer 210 320 Abs. 1 Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR in Kofferdämme und Aufstellungsräume gefüllt wird,
- 15. hat dafür zu sorgen, daß keine Verbindung zwischen den in Randnummer 210 325 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR genannten Rohrleitungsgruppen hergestellt wird,

16. hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über das Unterbringen von Beibooten in Randnummer 210 329 Satz 1 der Anlage B2 zum ADNR eingehalten werden,
17. die in Randnummer 210 410 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR vorgeschriebene Prüflisten vor dem Laden und Löschen auszufüllen,
18. hat dafür zu sorgen, daß die in Randnummer 210 416 Abs. 5 der Anlage B2 zum ADNR vorgeschriebenen Mittel angebracht sind,
19. hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über den Verschluß von Fenstern und Türen in Randnummer 210 417 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Anlage B2 zum ADNR eingehalten werden,
20. hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über das Öffnen von Öffnungen in Randnummer 210 422 eingehalten werden,
21. hat dafür zu sorgen, daß die Ladetanköffnungen gemäß den Vorschriften in Randnummer 311 222 Abs. 2 der Anlage B2 zum ADNR gasdicht bleiben,
22. die nach den Abschnitten 3 und 4 der Anlagen B1 und B2 zum ADNR zur Abwehr von Gefahren erlassenen Betriebsvorschriften und zusätzlichen Vorschriften für das Laden, Befördern, Löschen und Handhaben gefährlicher Güter zu beachten und alle an Bord befindlichen Personen hierzu anzuhalten,
23. die in den Abschnitten 4 der Anlage B1 zum ADNR (Begrenzung der beförderten Mengen) zugelassene Höchstmasse des jeweiligen gefährlichen Gutes einzuhalten,

24. die in den Abschnitten 5 der Anlagen B1 und B2 zum ADNR enthaltenen Vorschriften über den Verkehr der Schiffe einzuhalten,

25. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzten Bedingungen einzuhalten.

(7) Alle sonstigen an Bord befindlichen Personen haben bei der Beförderung gefährlicher Güter

1. die in den Abschnitten 3 und 4 der Anlagen B1 und B2 zum ADNR zur Abwehr von Gefahren enthaltenen Betriebsvorschriften und zusätzlichen Vorschriften für das Laden, Befördern, Löschen und Handhaben gefährlicher Güter zu beachten,

2. die vom Schiffsführer aus Gründen der Sicherheit an Bord erteilten Weisungen zu befolgen,

3. die nach Randnummer 10 385 Abs. 1 der Anlage B1 oder 210 385 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR erforderlichen schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen zu beachten,

4. die in einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach Artikel 3 ADNR getroffenen Maßnahmen oder festgesetzten Bedingungen einzuhalten.

(8) Der Empfänger hat nach dem Löschen die nach Randnummer 41 416 Abs. 2 der Anlage B1 zum ADNR vorgeschriebene Messung der Gaskonzentration durchzuführen und die nach Randnummer 41 416 Abs. 3 der Anlage B1 zum ADNR notwendigen Sofortmaßnahmen zu treffen.

(9) Wird der Absender (Verlader) im Auftrag eines Dritten tätig, so hat der Auftraggeber den Verlader vor der Verladung auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Stoffnummer - soweit vorhanden, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe) schriftlich hinzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Beförderungspapiere selbst ausstellt."

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer oder Ausrüster

- a) entgegen § 4 Abs. 2 gefährliche Güter befördern läßt,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß sich ein Abdruck der dort genannten Vorschriften oder Urkunden an Bord befindet,
- c) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß eine Gebrauchsanweisung in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache mitgeführt wird,
- d) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß mindestens zwei weitere Handfeuerlöcher an einer dort genannten Stelle mitgeführt werden,

- e) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß eine Untersuchung oder Prüfung durchgeführt oder eine Bescheinigung an Bord gegeben wird,
- f) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die besondere Ausrüstung an Bord mitgeführt wird,
- g) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß gefährliche Güter auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis befördert werden,
- h) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 nicht dafür sorgt, daß ein Sachkundiger unter Mitführung einer gültigen Bescheinigung an Bord anwesend ist,
- i) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 nicht dafür sorgt, daß eine Unterlage an Bord gegeben wird,
- j) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 nicht dafür sorgt, daß die Lade- oder Löschleitungen von jeder anderen Rohrleitung des Schiffes unabhängig sind,
- k) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 nicht dafür sorgt, daß Lade- oder Löschleitungen nicht zu Ballastzwecken benutzt werden können,
- l) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 nicht dafür sorgt, daß sich mindestens zwei weitere Handfeuerlöscher im Bereich der Ladung befinden,
- m) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 13 nicht dafür sorgt, daß Heiz-, Koch- oder Kühlgeräte nicht mit den dort genannten Stoffen oder Gasen betrieben werden,

- n) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 14 nicht dafür sorgt, daß die rote Kennzeichnung vorgenommen wird,
- o) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 15 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Steckdosen fest montiert sind oder
- p) entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 16 nicht dafür sorgt, daß Restetanks den dort genannten Anforderungen entsprechen,

2. als Absender (Verlader) gefährlicher Güter

- a) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Vorschriften eingehalten werden oder die dort genannten Aufschriften oder Gefahrzettel an dem Versandstück angebracht sind,
- b) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß dem Schiffsführer schriftliche Weisungen oder ein Beförderungspapier übergeben wird,
- c) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die Gaskonzentration gemessen wird oder
- d) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß der Schiffsführer im Umfang der mindestens zu gebenden Hinweise unterrichtet wird,

3. als Schiffsführer

- a) entgegen § 4 Abs. 5 gefährliche Güter befördert,
- b) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 2 ein Zeugnis nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

- c) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 4, 16, 19 oder 20 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Vorschriften eingehalten werden,
- d) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 5 eine Gebrauchsanweisung in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache nicht auslegt oder eine Hinweistafel nicht anbringt,
- e) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß mindestens zwei weitere Handfeuerlöscher an einer dort genannten Stelle mitgeführt werden,
- f) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß die besondere Ausrüstung an Bord mitgeführt wird,
- g) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 8 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Untersuchungen durchgeführt werden,
- h) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 9 nicht dafür sorgt, daß gefährliche Güter auf einem Schiff mit Zulassungszeugnis befördert werden,
- i) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 11 eine Urkunde, eine Bescheinigung, einen Hinweis oder eine Genehmigung nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- j) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 12 die dort genannten schriftlichen Weisungen nicht mitführt, nicht beachtet, nicht zur Kenntnis gibt oder nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält,
- k) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 13 nicht dafür sorgt, daß nur an den dort genannten Stellen entgast wird,

- l) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 14 nicht dafür sorgt, daß Ballastwasser nicht in Kofferdämme oder Aufstellungsräume gefüllt wird,
 - m) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 15 nicht dafür sorgt, daß keine Verbindung zwischen den dort genannten Rohrleitungsgruppen hergestellt wird,
 - n) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 17 eine Prüfliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig ausfüllt,
 - o) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 18 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Mittel angebracht sind,
 - p) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 21 nicht dafür sorgt, daß die Ladetanköffnungen gasdicht bleiben oder
 - q) entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 23 eine Höchstmasse nicht einhält,
- 4. als sonstige an Bord befindliche Person entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 2 eine Weisung nicht befolgt,
 - 5. als Empfänger entgegen § 4 Abs. 8 eine Messung nicht durchführt oder
 - 6. als Auftraggeber entgegen § 4 Abs. 9 Satz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird im Bereich der Bundeswasserstraßen den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt erstreckt die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) beschlossene "Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)" auf die übrigen schiffbaren Binnengewässer; für die Mosel ergibt sich die Anwendung des ADNR aus der "Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel".

Außerdem enthält die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt die erforderlichen ergänzenden Vorschriften, insbesondere über die Zuständigkeiten, die Verantwortlichkeiten und über die Ordnungswidrigkeiten.

1. Beschlüsse der ZKR

Die ZKR hat das ADNR in den vergangenen Jahren eingehend überarbeitet. Die Arbeiten wurden 1993 im wesentlichen abgeschlossen und am 1. Januar 1995 ist das neue ADNR in Kraft getreten.

Bei Verabschiedung des ADNR war vorauszusehen, daß diese Verordnung innerhalb kürzerer Zeit geändert werden mußte, weil

- eine Anpassung an die neuesten Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) erfolgen mußte,
- die Stoffliste für Tankschiffe um weitere Stoffe erweitert werden mußte,

755/95

- erste praktische Erfahrungen mit dem neuen ADNR zu berücksichtigen sein würden.

Die ZKR hat auf ihrer Sitzung am 18. Mai 1995 den Änderungen zugestimmt, sie sollen auf dem Rhein am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Die Moselkommission hat die Änderungen des ADNR für die Mosel ebenfalls übernommen.⁷

Die Änderungen des ADNR werden im Rahmen der "Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel" zum 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Die entsprechende Änderungsverordnung wird im Bundesgesetzblatt Teil II mit Anlagenband bekanntgemacht werden.

In der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, in der bezüglich technischer Vorschriften auf das ADNR verwiesen wird, sind die Änderungen des ADNR für die übrigen schiffbaren Binnengewässer zu übernehmen. Dies erfolgt durch die Änderung in Artikel 1 Nr. 1 (Nennung einer neuen Fundstelle).

⁷ Hinweis: Das Zustimmungsverfahren läuft derzeit (Stand: Oktober 1995)

2. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Einzelne Rechtsänderungen können den Betroffenen Kosten verursachen, sie führen jedoch zu keiner Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, weil sie im Verhältnis zu Warenmenge und -wert unbedeutend sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Änderungen des ADNR

Siehe hierzu Begründung der Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel.

2. Zuständige Behörde nach Rn. 10 251

Für die Zulassung von Personen zur Prüfung der elektrischen Einrichtung nach Rn. 10 251 sowie für die Entgegennahme von Mitteilungen über das Anhalten aus Sicherheitsgründen nach Rn. 41 505 war keine zuständige Behörde benannt worden; dies soll nunmehr nachgeholt werden.

3. Änderungen der §§ 4 (Besondere Pflichten der Beteiligten) und 5 (Ordnungswidrigkeiten)

In der polizeilichen Praxis konnten inzwischen Erfahrungen mit der Anwendung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt gesammelt werden. Insbesondere ergaben sich gewisse Probleme bei der Ahndung von Verstößen. Auf Anregung der für die Überwachung zuständigen Behörden wurden deshalb die §§ 4 und 5 über die Verantwortlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten erweitert.

**Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnen-
schiffahrt (1. Binnenschiffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung)**

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
/ der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Änderungen
und
EntschlieÙung
zur
Ersten Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt
(1. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung)

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach den Wörtern ", § 3 Abs. 1" die Wörter "und 2" einzufügen.

Begründung:

Auch Absatz 2 des § 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter ist heranzuziehen, da es sich hier um eine Umsetzung von Vorschriften aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen handelt.

2. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind vor dem Wort "verordnet" die Wörter "und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist aufgrund des Artikels 1 Nr. 4 (Neufassung des § 5 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt) erforderlich. Danach soll die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bundeswasserstraßen auch weiterhin den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen werden. Zu einer Übertragung der Zuständigkeit durch Rechtsverordnung vom zuständigen Bundesminister auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle ermächtigt § 36 Abs. 3 OWiG. Die Vorschrift ist daher in die Eingangsformel als zusätzliche Rechtsgrundlage aufzunehmen.

...

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 4)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. In § 2 Abs. 4 ist in der Tabelle einzufügen:

a) nach der Randnummer 10 014 die neue Randnummer 10 251:

"10 251	Zulassung von Personen zur Prüfung der elek- trischen Einrichtung	Wasser- und Schiffahrts- direktion"
---------	---	---

b) und nach der Randnummer 11 505 die neue Randnummer 41 505:

"41 505	Entgegennahme der Mit- teilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schiff- fahrtsdirektion, Was- ser- und Schiffahrts- amt oder Wasser schutzpolizei" '
---------	---	--

Begründung:

Notwendige Präzisierung der Änderungsvorschrift.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 3 Nr. 14)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 4 Abs. 3 Nr. 14 die Wörter "311 250, 321 250 oder 331 250 jeweils Buchstabe c)" durch die Wörter "311 252, 321 252 und 331 252 jeweils Absatz 4" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Richtigstellung. Die Pflicht zur Kennzeichnung ergibt sich nicht aus den Randendnummern 250 - jeweils Buchstabe c -, sondern aus den Randendnummern 252 - jeweils Absatz 4 - der Anlage B2 zum ADNR.

in Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 Nr. 1
sind die Worte "der Abschnitte 7, 8, 10, 13 und 26"
zu streichen.
- b) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:
"(5) Der Schiffsführer darf gefährliche Güter nur befördern,
 - 1. wenn dies nach Artikel 2 Abs. 1 ADN in Verbindung mit der Anlage A zum ADN zugelassen ist,
 - 2. wenn dies nach Artikel 2 Abs. 2 ADN in Verbindung mit Rn. 210 121 der Anlage B.2 ADN in Tankschiffen zugelassen ist."
- c) Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 6
ist nach den Worten "zwei weiteren"
das Wort "geeigneten"
einzufügen.
 - bb) In Nummer 10
sind die Worte "oder 218 318 Abs. 1 der Anlage B 2"
durch die Worte "oder 210 318 Abs. 1 der Anlage B 2"
zu ersetzen.
 - cc) In Nummer 21
ist nach der Angabe "Randnummer 311 222 Abs. 2"
die Angabe ", 321 222 Abs. 2 und 331 222 Abs. 2"
einzufügen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Vorschriften des IMDG-Codes über Verpackung, Aufschriften und Gefahrezettel sind nicht nur in den benannten Abschnitten enthalten, weshalb ein umfassender Verweis auf den IMDG-Code angebracht ist.

zu Buchstabe b:

Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 aufgenommene besondere Verpflichtung für den Eigentümer bzw. Ausrüster muß auch für den Schiffsführer gelten.

...

zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Anpassung an die für Eigentümer bzw. Ausrüster geltende Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 4.

zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Die Randnummer 218 318 ist in der Anlage B 2 nicht vorhanden; gemeint ist Randnummer 210 318 Abs. 1 der Anlage B 2.

zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc:

Es ist nicht sachgerecht, die Verpflichtung des Schiffsführers nur auf die unter Randnummer 311 222 Abs. 2 fallenden Tankschiffe des Typs G zu beschränken.

Für Tankschiffe des Typs C und des Typs N bestehen gleichlautende Bauvorschriften bezüglich der gasdichten Verschlüsse von Ladetanköffnungen, weshalb die entsprechenden Randnummern 321 222 Abs. 2 und 331 222 Abs. 2 in § 4 Abs. 6 Nr. 21 einzufügen sind.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß dem Schiffsführer schriftliche Weisungen und ein Beförderungspapier übergeben werden,"

Begründung:

Notwendige Berichtigung und Anpassung an Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 4 Nr. 3).

EntschlieÙung

Der Bundesrat begrüÙt die mit der vorgelegten Verordnung erfolgte Erweiterung der Pflichten- und Ordnungswidrigkeitenkataloge als einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Verwaltungsvollzugs bei der Überwachung des Transports von gefährlichen Gütern mit Binnenschiffen. Er bedauert, daß die vorgeschlagenen Ergänzungen der o.g. Kataloge nicht mit den Ländern, die für die Überwachung des Transports dieser Güter zuständig sind, abgestimmt werden konnten. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, im Laufe des Jahres 1996 die Wirksamkeit und Angemessenheit der Ergänzungen bezüglich der Gewährleistung einer hohen

Ländern auszuarbeiten.